

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung Vollpflege

Vorbemerkung

Sie als Pflegeeltern sind verantwortlich für die von Ihnen betreuten Pflegekinder. Sie haften unter Umständen für Aufsichtspflichtverletzungen, die sich aus Ihrer Betreuungstätigkeit ergeben.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Aufsichtspflichtverletzungen bietet. Zusätzlich gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Pflegekinder eingeschlossen.

Die Firma Heinrich Poppe GmbH, Bremer Str. 6, 21244 Buchholz, Tel. 04181/9289355 Fax 04181/9289366, e-mail axel.neb@heinrich-poppe.de regelt als Versicherungsmakler den technischen Ablauf zwischen dem Versicherungsnehmer, versicherten Personen und dem Versicherer. Die Firma Heinrich Poppe ist zuständig für Rückfragen zum Versicherungsschutz, für den Prämienverkehr und für die Durchführung von Seminarveranstaltungen.

Versicherungsträger ist die Alte Leipziger Vers. AG unter der Police 00030577385. Die Versicherungsgesellschaft ist zuständig für Prüfung der Haftpflichtfrage, für die Regulierung berechtigter und für die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Haftungsgrundlagen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Anderen einen Schaden zufügt haftet nach dem BGB für diesen und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Kinder unter sieben Jahren sind für einen Schaden, den sie Anderen zufügen nicht verantwortlich. Der Gesetzgeber hat diese Altersgrenze für Unfallschäden mit KFZ im Straßenverkehr sogar auf 10 Jahre erhöht.

Kinder unter 18 Jahren haften nach *Einsicht in Ihr Tun*. Die Haftungsfrage ist nach Entwicklungsstand individuell zu bewerten.

Menschen mit einer geistigen Behinderung können unter Umständen für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden und werden vom Gesetzgeber haftungsfrei gestellt.

Versicherter Personenkreis

Im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages gelten subsidiär versichert:

- Kinder in Pflegestellen nach § 33 SGB VIII
- Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII aus Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder in Pflegestellen nach §42 SGB VIII
- Pflegeeltern nach § 42 SGB VIII aus Verletzung der Aufsichtspflicht

Dieses Merkblatt gibt in verkürzter Form Informationen über den bestehenden Versicherungsschutz. Es erhebt nicht den Anspruch vollumfassend zu sein. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus der vereinbarten Versicherungspolice. Nur diese ist maßgeblich und rechtsgültig.

Versicherte Risiken

Versichert gelten im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages gesetzliche Haftpflichtansprüche für fahrlässiges und grob fahrlässiges Verhalten

- Der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern
- Der Pflegekinder untereinander
- Dritter gegenüber den Pflegeeltern aus Aufsichtspflichtverletzungen
- Der Pflegekinder gegenüber den Pflegeeltern
- Dritter gegenüber den Pflegekindern

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z.B. im Rahmen der eigenen Privathaftpflichtversicherung) geht immer voran.

Für den Bereich *Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern* gilt eine Selbstbeteiligung vereinbart.

Der Versicherungsvertrag bietet grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Auch ergeben sich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen eine Reihe unversicherter Risiken, so sind z.B. Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines KFZ nicht versichert.

Schadenabwicklung

Alle Regulierungswünsche bedürfen der Schriftform. Bitte fordern Sie bei Schadenfällen, die unter den Versicherungsschutz fallen könnten, das entsprechende Formular ab.

Bitte leiten Sie alle einen etwaigen Schaden betreffenden Schriftstücke (Mahnbescheide, Erinnerungen u.ä.) unverzüglich an den Versicherer weiter.

Bitte erkennen Sie niemals an Sie gestellte Schadensersatzansprüche, weder mündlich noch schriftlich, gegenüber dem Anspruchsteller an. Die Regulierung obliegt dem Versicherer, die Anerkennung oder der Vergleich von Schadensersatzansprüchen (z.B. durch finanzielle Ableistung) kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Bitte bedenken Sie, dass auch eine Abwehr unberechtigt gestellter Schadensersatzansprüche erfolgen kann.

Rückfragen zum Versicherungsschutz

Bei Rückfragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegeelternberatungen oder an die Firma Heinrich Poppe GmbH, Herrn Axel Neb.

Dieses Merkblatt gibt in verkürzter Form Informationen über den bestehenden Versicherungsschutz. Es erhebt nicht den Anspruch vollumfassend zu sein. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus der vereinbarten Versicherungspolice. Nur diese ist maßgeblich und rechtsgültig.